Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingent für Rohaluminium)

— Drucksache V/3051 —

über die von der Bundesregierung erlassene zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Überleitungs-Verordnung)

— Drucksache V/3128 —

Bericht des Abgeordneten Brand

Die Verordnungen, die am 1. Januar 1968 bzw. 28. Juni 1968 in Kraft getreten sind, wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 24. Juni 1968 und 5. September 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 2. bzw. 23. Oktober 1968 zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sog. Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

Die Kommission hat die Bundesrepublik ermächtigt, auf Rohaluminium, das aus Nicht-EWG-Ländern im Rahmen eines Zollkontingentes von 21 000 t eingeführt wird, folgende Außenzollsätze anzuwenden:

a) vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968 2 % des Wertes,

b) vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 3 % des Wertes.

Die Bundesrepublik gewährte schon vor Inkrafttreten des EWG-Vertrages Aluminiumoxydherstellern, die in der Bundesrepublik weder eine eigene Elektrolyse-Anlage haben noch durch eine Vereinigung von Unternehmen mit einer Elektrolyse-Anlage in der Bundesrepublik verbunden sind, im Rahmen eines jährlichen Zollkontingentes von zuletzt 21 000 t Zollfreiheit. Voraussetzung war jedoch, daß für die Einfuhr von jeweils einer Tonne Rohaluminium mindestens jeweils 2 t Aluminiumoxyd ausgeführt werden.

Die Bundesrepublik ist gemäß Artikel 23 Abs. 1 des EWG-Vertrages verpflichtet, ihre nationalen Außenzollsätze den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs anzugleichen, so daß für das genannte Rohaluminium bis zum Inkrafttreten der Zollunion ein Zollsatz von 5,4 % und ab 1. Juli 1968 ein Zollsatz von 9 % anzuwenden wären. Die Bundesregierung hat jedoch bei der Kommission beantragt, die am 21. Dezember 1967 erteilte Ermächtigung, einen Zollsatz von 2 % anzuwenden, zu verlängern. Die EWG hat sich im GATT verpflichtet, mit dem Inkrafttreten der Kennedy-Runde ein jährliches Gemeinschafts-Zollkontingent von 130 000 t Rohaluminium zum Zollsatz von 5 % zu eröffnen. Der Bundesrepublik wurde aus diesem Gemeinschaftszollkontingent bereits eine erste Rate von 68 370 t zugeteilt. Dieses Zollkontingent wurde in der Zwischenzeit durch die vom Bundesminister der Finanzen in eigener Zuständigkeit erlassene Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (BGBl. II Seite 806) um 15 % auf 78 625 t erhöht und die Laufzeit bis zum 31. Dezember 1968 verlängert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die deutsche Firma, die an dem genannten Ausfuhr-/Einfuhrverkehr besonders beteiligt ist, könnte ihre Einfuhren also auch im Rahmen dieses Zollkontingentes durchführen. Die Kommission ließ sich bei ihrer Entscheidung jedoch davon leiten, daß bei einer sofortigen Anwendung eines Zollsatzes von 5 % die betroffene deutsche Firma an einer Fortsetzung dieses Verkehrs voraussichtlich kein Interesse mehr hätte und sich dadurch u. a. entsprechende handelspolitische Schwierigkeiten mit dem hauptsächlich beteiligten Drittland (Österreich) ergeben würden. Auf der anderen Seite wurde für gewerbliche Waren ab 1. Juli 1968 die Zollunion eingeführt, so daß der nationale Zollsatz gemäß Artikel 23 des EWG-Vertrags an den EWG-Zollsatz weiterhin anzuheben ist. Die Kommission hielt es deshalb für angemessen, die Bundesrepublik zu ermächtigen, bis zum 30. Juni 1968 einen Zollsatz von 2 % und ab 1. Juli 1968 einen solchen von 3 % anzuwenden. Diese Ermächtigung hat die Bundesregierung in den vorliegenden Verordnungen ausgenützt.

Durch die Zweite Verordnung der Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 wurde daneben noch die für Mannit und Sorbit eingeführte Teilbetragszollregelung in den Deutschen Zolltarif 1968 übernommen. Es handelt sich um die Durchführung der in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden EWG-Verordnung Nr. 422/68, mit der eine neue Gliederung der Tarifnr. 29.04 - C - II festgelegt und die anzuwendenden festen Teilbeträge bestimmt wurden.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand

Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter